

des Selbstbestimmungsrechts charakteristisch sind (S. 33). In Deutschland sind die Bevölkerungen beider Teilstaaten Träger des Selbstbestimmungsrechtes, so daß eine Majorisierung der DDR durch die BRD nicht in Betracht kommt (S. 41).

Beiden Staaten ist es unbenommen auf die Selbstbestimmung hinzuwirken. Eine freiwillige Wiedervereinigung dürfte als Ausübung der Selbstbestimmungsrechte nicht von dritten Staaten gehindert werden (S. 43).

Die anschließende Diskussion bewegte sich um die zentralen Punkte, ob das Selbstbestimmungsrecht schon Normqualität besitze und zum zweiten, ob es nicht vielleicht nur für den Bereich der Dekolonisierung hinreichend konkretisiert sei. Interessant, daß trotz der eindeutigen UNO-Praxis und der damit verbundenen Bildung von Gewohnheitsrecht die Mehrzahl der Diskussionsredner die Einschränkung auf die Dekolonisierung ablehnte. Dabei reichte doch, worauf Münch (S. 87) in der Diskussion mit Recht hinwies, gerade die Staatenpraxis vor Einsetzen der Dekolonisierung nicht aus, um dem Selbstbestimmungsrecht Normcharakter zuzuerkennen. Die Fälle Katangas und Nigerias zeigen m. E. deutlich, daß die UN das Selbstbestimmungsrecht nur für die Befreiung von Herrschern einer anderen Hautfarbe anerkennen und es ansonsten bei den Grundsätzen der Souveränität und Nichteinmischung bleibt. Scheuner (S. 57) hat den wesentlichen Punkt angedeutet, indem er nicht den Rechtscharakter, sondern den Legitimationscharakter der Selbstbestimmung hervorhob. Änderungen gegen das Recht können mit der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht plausibel gemacht und letztlich legitimiert werden. Genau diese Funktion erfüllt das Selbstbestimmungsrecht ja auch bei der Dekolonisierung, indem es die Durchbrechung des Gewaltverbotes, des Interventionsverbotes und die Umgehung der Kollektivsanktion legitimiert.

Das kleine Heft kann als Einführung in die Problematik des Selbstbestimmungsrechtes sehr empfohlen werden, weil der Referent und die Diskussionsteilnehmer alle wesentlichen Probleme des Selbstbestimmungsrechtes ansprechen.

Auch nach Lektüre dieses Buches vermag der Rezensent allerdings seine Auffassung, daß das Selbstbestimmungsrecht nur im Bereich der Dekolonisierung normative Kraft hat, nicht zu revidieren<sup>1</sup>, auch wenn der gegenteilige Standpunkt für die Deutschlandfrage erwünscht sein mag.

Henning v. Wedel

JOEL B. GROSSMAN / RICHARD S. WELLS  
**Constitutional and Judicial Policy Making**  
John Wiley & Sohns, Inc.  
New York/London/Sydney/Toronto 1972  
XXII, 869 S.

Eines der interessantesten Probleme der Verfassungstheorie ist die Stellung der Verfassungsgerichte in der politischen Ordnung. Teils der bloß mechanischen Rechtsanwendung geziehen, teils verdächtigt unter dem Mantel der Rechtsanwendung handfeste Politik zu machen, teils aber auch als objektive wahrhaftige „Hüter der Verfassung“ gepriesen, haben die Verfassungsrichter und -gerichte der modernen Verfassungsstaaten sich bemüht, weder dem einen noch dem anderen Extrem allzusehr, sondern nach Möglichkeit dem Ideal des wahren Verfassungshüters

<sup>1</sup> Vgl. die Besprechung des Buches von Rabl, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker* in VRÜ 1974, S. 107 ff.

nahezukommen. Dieses Bemühen hat seine Ausprägung im „self-restraint“ gefunden. Die Verfassungsgerichte lehnen es grundsätzlich ab, in das gesetzgeberische Ermessen einzugreifen.

Während in Deutschland wegen der detailliert und präzise gefaßten Verfassung das Problem der Zuordnung zur politischen oder rechtlichen Sphäre seltener auftritt, befindet sich der Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika sehr viel häufiger in diesem Dilemma, weil die amerikanische Verfassung wesentlich mehr dem freien Spiel überläßt als das Grundgesetz. Die Frage, inwieweit der Supreme Court Einfluß auf die Rechtspolitik nimmt, und damit die Frage nach der politischen Funktion des Gerichtes, versucht das hier angezeigte Buch zu beantworten.

Es handelt sich um einen Reader, wie sie an amerikanischen Universitäten üblich sind. Die wesentlichsten Aufsätze und die berühmten politischen Entscheidungen sind enthalten. Das Buch zeichnet sich jedoch durch besonders intelligente Einführungssays und Bemerkungen zu den Entscheidungen der beiden Autoren aus. Gedacht ist das Buch als Grundlage für einen zweisemestrigen Kurs. Studenten haben nach der Durcharbeitung des Buches aber nicht nur einen Blick für die politische Bedeutung von Supreme-Court-Entscheidungen — was das Hauptanliegen ist —, sondern auch einen Begriff davon, welche Dynamik eine demokratische Verfassung entwickeln kann, wenn sie nicht als bloßes Gesetz, sondern als Grundprogramm für eine gesellschaftliche Entwicklung angesehen wird. Mit diesem Reader ist es den Verfassern gelungen, das eminent Politische der Verfassungsgerichtsbarkeit deutlich zu machen und gleichzeitig vorzuführen, wie stark die verfassungsrechtliche Interpretation von dem gesellschaftlichen Kontext abhängt, aber auch davon, ob es gelingt, Richterpersönlichkeiten zu finden, die in der Lage sind, die notwendigen gesellschaftlichen Entwicklungen in der Verfassungsrechtsprechung zu fördern, ohne die gemeinsamen Grundüberzeugungen zu gefährden. Das Buch kann allen am amerikanischen System der Verfassungsgerichtsbarkeit Interessierten als Grundlage empfohlen werden.

Ein besonderer Vorzug dieses Buches liegt darin, daß hier die Rechtsprechung und Literatur unter einer speziellen Fragestellung erneut zusammengestellt wird. Eine ideale Ergänzung zu einem allgemeinen Kurs über Verfassungsrechtsprechung, weil gleichzeitig wiederholt und eine besondere Fragestellung verfolgt wird. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn Unterrichtsmaterialien solcher Art auch bei uns neben die klassischen Lehrbücher treten würden.

Henning v. Wedel

MICHAEL KOLL

### **Das Entwicklungspotential der Interessenverbände**

Materialien des Arnold-Bergstraesser-Instituts Bd. 35

Bertelsmann Universitätsverlag Düsseldorf 1971, 149 Seiten

In der Literatur über Entwicklungsländer sind die Interessenverbände bisher weitgehend unberücksichtigt geblieben. Die vorhandenen Publikationen befassen sich zudem fast ausschließlich mit der Beschreibung bestehender Organisationsformen und dem historischen Werdegang. Das gilt auch für einen Aufsatz des Autors aus dem Jahre 1964 (Soziale Organisation im Wandel — Tendenz zur freiwilligen Vereinigung, in: Materialien Bd. 19 *Africana Collecta I*, S. 69 ff.), der in vielem als Ausgangspunkt für das vorliegende Buch herangezogen werden kann.